

- c) die Erarbeitung von Grundsätzen für den sicheren Umgang mit radioaktiven Materialien und Quellen ionisierender Strahlungen aller Art entsprechend dem jeweils neuesten Stand der Erkenntnisse;
- d) die Erteilung der Erlaubnis zum Umgang mit radioaktiven Materialien, wenn die Strahlenschutzbedingungen erfüllt sind;
- e) die Überwachung der Einhaltung der Strahlenschutzvorschriften am Arbeitsplatz und Beratung in Fragen des Strahlenschutzes durch die Strahlenschutzinspektion;
- f) die personendosimetrische Überwachung aller strahlengefährdeten Personen;
- g) die Durchführung von Kontrollmessungen zur Erfassung radioaktiver Inkorporationen;
- h) die Beseitigung der radioaktiven Abfälle und Rückstände und deren Einlagerung;
- i) die Erarbeitung langfristiger Pläne für das gesamte Gebiet des Strahlenschutzes;
- k) die Erarbeitung und ständige Verbesserung praktischer Vorkehrungsmaßnahmen gegen Strahlenschäden jeglichen Ausmaßes auf der Grundlage der neuesten Erkenntnisse.

(3) Die Zentrale hat zu Fragen der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Strahlenschutzes Stellung zu nehmen und dabei insbesondere in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen bei Beratungen, Konferenzen, Verhandlungen und Vertragsabschlüssen verantwortlich mitzuwirken.

(4) Die Zentrale ist berechtigt, zur Klärung bestimmter Fragen im Einvernehmen mit den zuständigen Leitern Spezialisten und andere Fachkräfte aus staatlichen Organen und sonstigen Einrichtungen heranzuziehen.

(5) Im Rahmen ihrer Aufgaben führt die Zentrale eigene wissenschaftliche Untersuchungen sowie wissenschaftlich-technische und methodische Entwicklungsarbeiten aus und schließt mit anderen Institutionen Forschungs- und Entwicklungsverträge ab. Dabei sind die Strahleneffekte durch Inkorporation von Radionukliden und durch externe Bestrahlung, die Probleme der Strahlengenetik sowie die daraus resultierenden Forschungen über wirksame Gegenmaßnahmen besonders zu berücksichtigen.

§ 3

Leitung der Zentrale

(1) Der Leiter der Zentrale ist für die gesamte Tätigkeit der Zentrale dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Leiter der Zentrale entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen, die den Haushaltsplan, den Struktur- und Stellenplan, den Arbeitsplan und den Arbeitsverteilungsplan der Zentrale betreffen. Der Leiter der Zentrale entscheidet über

- a) die Berufung und Abberufung der leitenden Mitarbeiter gemäß der Nomenklatur der Zentrale;
- b) die Festlegung der Planvorschläge zum Haushaltsplan.

(3) Der Leiter der Zentrale ist für die Durchführung der Grundsätze der Kaderpolitik innerhalb der Zentrale verantwortlich.

(4) Für den Fall seiner Verhinderung beauftragt der Leiter der Zentrale einen seiner Stellvertreter mit der Wahrnehmung der Befugnisse und Pflichten des Leiters nach Maßgabe dieser Verordnung.

(5) Die Stellvertreter des Leiters der Zentrale vertreten den Leiter in ihrem Aufgabenbereich in allen Fragen, soweit die Entscheidung nicht dem Leiter vorbehalten ist. Sie sind dem Leiter für die Durchführung der Aufgaben in ihrem Verantwortungsbereich verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(6) Der Leiter der Zentrale wird vom Präsidium des Ministerrates berufen und abberufen.

§ 4

Wissenschaftlicher Beirat

Bei der Zentrale besteht ein wissenschaftlicher Beirat. Er arbeitet nach der vom Leiter der Zentrale erlassenen Geschäftsordnung.

§ 5

Struktur und Arbeitsweise der Zentrale

(1) Für die Struktur der Zentrale ist der vom Präsidium des Ministerrates bestätigte Strukturplan verbindlich.

(2) Die kadermäßige Besetzung, die Arbeitsverteilung und die Arbeitsweise der Zentrale werden im Stellenplan, im Arbeitsverteilungsplan und in der Arbeitsordnung der Zentrale geregelt.

(3) Die Grundsätze für die Arbeitsweise der Mitarbeiter ergeben sich aus der Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBl. I S. 217).

(4) Die Zentrale gliedert sich in wissenschaftliche Abteilungen. Die Leiter der wissenschaftlichen Abteilungen haben in ihrem Verantwortungsbereich die politischen, wissenschaftlich-technischen und administrativen Aufgaben der Zentrale auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik und nach den Weisungen des Leiters der Zentrale durchzuführen.

§ 6

Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Zentrale eng mit den jeweilig zuständigen staatlichen Organen, mit anderen Betrieben und Einrichtungen zusammen und schließt zu diesem Zweck Vereinbarungen und Verträge über die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen ab.

§ 7

Vertretung der Zentrale im Rechtsverkehr

(1) Im Rechtsverkehr wird die Zentrale durch den Leiter vertreten. Im Falle der Verhinderung des Leiters regelt sich die Vertretung nach § 3 dieser Verordnung.

(2) Andere Mitarbeiter der Zentrale und sonstige Personen können die Zentrale nach Maßgabe der ihnen vom Leiter schriftlich erteilten Vollmachten vertreten.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1962 in Kraft.